Satzung des Vereins

GESUND eV

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann GESUND e.V.
Er hat seinen Sitz in Pommelsbrunn.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

- Förderung der Volksbildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Hilfe zum Erlernen von Selbsthilfe, zu Eigenverantwortlichkeit und Selbstwirksamkeit in Gesundheitsbelangen

- Angebote zu präventiven Maßnahmen von Krankheiten, insbesondere unserer „Volkskrankheiten“

- Angebote zum Erlernen begleitender therapeutischer Maßnahmen bei akuten und chronischen Krankheiten

- Ermöglichung und Förderung sozialer Teilhabe durch Informations- und Fortbildungsangebote zur Erhaltung und Wiedererlangung körperlicher, psychischer und sozialer Gesundheit

- Weiterbildende Angebote für Familien zu Gesundheitsthemen

- Weiterbildende Angebote zu Gesundheitsthemen in jedem Lebensalter

- Weiterbildende Angebote zur Unterstützung von häuslich Pflegenden

- Angebote im Bereich Kunst und Kultur im Hinblick auf Prävention und Behandlung körperlicher und psychischer Erkrankungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ”Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eine Woche vor Monatsende eingereicht werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.

Der Verein behält sich das Recht einer sofortigen Kündigung von Mitgliedern bei Vorliegen vereinsschädigender Umstände vor.

Bei Verletzung der Vereinsvereinbarungen, z.B. fehlender Zahlung von Beiträgen trotz mündlicher oder schriftlicher Erinnerung behält sich der Verein ebenfalls das Recht eines Ausschlußes vor.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

§ 6 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, Fax oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für die Förderung des Gesundheitswesen zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 28.04.2021 und geändert durch Nachtragsbeschluss des Vorstandes am 25.06.2021 und Nachtragsbeschluss des Vostandes am 3.11.2021 und zuletzt durch Nachtragsbeschluss des Vorstandes am 20.11.2021.